

**Vereinssatzung**  
**der Spielgemeinschaft DJK Rödder 1965 e.V.**



## Präambel

Der Verein SG DJK Rödder 1965 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger\*innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter\*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Ämtern aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer und Diverse gleichermaßen gemeint.

## **Inhalt:**

Allgemeines.....	4
§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform.....	4
§ 2 Ziele und Aufgaben.....	4
Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug.....	5
§ 5 Ausschluss aus dem Verein.....	6
Organe des Vereins.....	7
§ 6 Vereinsorgane.....	7
§ 7 Mitgliederversammlung.....	7
§ 8 Gesamtvorstand.....	9
§ 9 geschäftsführender Vorstand.....	9
§ 10 Kassenprüfer.....	10
Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 11 DJK-Sportjugend.....	11
§ 12 Datenschutz.....	11
§ 13 Austritt aus dem DJK-Verband.....	11
§ 14 Auflösung.....	11

# Allgemeines

## § 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Spielgemeinschaft DJK Rödder 1965 e.V.“ (SG DJK Rödder 1965 e.V.). Er ist gegründet am 30.03.1965 mit Sitz in Dülmen-Rödder.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des DJK-Diözesanverbandes, des kath. Sportverbandes der Diözese Münster, dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Er ist ökumenisch offen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister **beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. 4182** eingetragen.

## § 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.  
Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.  
Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung.  
Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
  - b) Er dient seinen Mitgliedern, in dem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
  - c) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen für Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Erste-Hilfe-Ausbildung.
  - d) Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde bzw. des Dechanates und bietet dort seine Hilfe an.
  - e) Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden sowie den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
  - f) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
  - g) **Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.**
  - h) Er und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen.  
Der Verein ist selbstlos (uneigennützig) tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.  
Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der SG DJK Rödder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine Person durch den Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Pauschale Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für den Zeitaufwand bei nebenberuflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Sportvereinen sind nach § 3 Nr. 26 a EStG möglich. Über deren Grund und Höhe entscheidet der Vorstand.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der SG DJK Rödder sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.
2. Die Aufnahme in den DJK-Verein erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der **geschäftsführende** Vorstand. **Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.**
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Ziele und Aufgaben der DJK-Verbände gemäß dieser Satzung zu vertreten,
  - **möglichst** an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Vereines teilzunehmen,
  - die Beschlüsse des DJK-Vereines auszuführen, <sup>[OBJ]</sup>
  - die Beiträge, die nach Höhe und Fälligkeit **der Gesamtvorstand festsetzt**, in Form von Geld zu leisten.
4. **Wenn im Sport- und Spielbetrieb Verbandsstrafen, Ordnungsmaßnahmen oder (Verfahrens-)Kosten (Maßnahmen) gegen den Verein verhängt werden, kann durch einen Vorstandsbeschluss ein Vereinsmitglied (z.B. Sportler, Trainer, Zuschauer) haftbar gemacht werden, sofern die Maßnahme eindeutig dem Mitglied zugeordnet werden kann. Das Mitglied ist dann verpflichtet, die Maßnahme des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen. Sofern erforderlich, können die Maßnahmen eines Verbandes gegen den Verein auch gerichtlich gegenüber dem verursachenden Mitglied geltend gemacht werden.**
5. Der Austritt aus dem DJK-Verein erfordert eine schriftliche Erklärung **bis zum 30.09. des Jahres, zu dessen Ende gekündigt werden soll**, an den Verein. Der Austritt wird **dann** nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des **Kalenderjahres** wirksam.

(löschen, da neuer Paragraph 5)

5. Der Ausschluss aus dem DJK-Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK—Diözesanverbandes oder dieser Satzung widerspricht.

### § 4 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mit-

gliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
7. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 5 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
  - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes oder gegen die Leitlinien im Umgang mit Schutzbefohlenen (Kinder / Jugendliche / geistig Behinderte) des Vereins verstößt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
7. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## Organe des Vereins

### § 6 Vereinsorgane

Organe des DJK-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des DJK-Vereines. Sie hat die Angelegenheiten des DJK-Vereines durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten des DJK-Vereines, soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

Aufgaben sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Umgründung des Vereines, Zusammenschluss mit anderen Vereinen)

Ein Beschluss über diese Angelegenheiten bedarf der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

- b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, durch die wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden,
- c) Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereines über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) **Festsetzung der Beiträge (Aufgabe des Gesamtvorstandes).**

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Dülmener Zeitung unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

4. Anträge auf Änderungen der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Vereinssatzung 2024 - Entwurf

Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche vor Absendung der Einladung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. **Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist stimmberechtigt.** Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten werden nicht gezählt.

Die Wahlen zum **Gesamt**vorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der **Gesamt**vorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäfts- bzw. Protokollführer zu unterschreiben ist.

6. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## § 8 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand leitet den DJK-Verein gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Zum Gesamtvorstand gehören der
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Kassenwart
  - e) Sozialwart
  - f) Pressewart
  - g) Abteilungsleiter/Obmänner, sowie deren Stellvertreter
  - h) Schiedsrichter-Obmann
  - i) geistl. Beirat (Präses)
  - j) bis zu acht Beisitzer

### Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des **Gesamt**vorstandes werden mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt bzw. bestätigt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Abteilungsleiter / Obmänner werden von ihren Abteilungen **im Rahmen einer Abteilungsversammlung gewählt**, oder sofern dies nicht erfolgt vom Vorstand vorgeschlagen, und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der geistliche Beirat (Präses) wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt und ist geborenes Vorstandsmitglied.

### Aufgaben

Aufgabe des **Gesamt**vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereines nach innen und außen.

Der Vorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und Fahrlässigkeit

## § 9 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Geschäftsführer,
- d) Kassenwart

## Wahl und Beschlussfähigkeit

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar im Wechsel der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer und im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht zulässig.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger bestimmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

## **Aufgaben**

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den DJK-Verein nach innen und außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach innen und außen.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Erfüllung der laufenden Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Geschäftsführung.

(löschen)

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder wurden entfernt.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Gesamtvorstandes ist.

Die Vereinskasse wird von 2 gewählten Kassenprüfern, die jeweils im Wechsel für 2 Jahre gewählt werden, unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung beauftragt.

## Sonstige Bestimmungen

### § 11 DJK-Sportjugend

Der DJK-Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die DJK-Jugendordnung verbindlich. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### § 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter\*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine\*n Datenschutzbeauftragte\*n.

### § 13 Austritt aus dem DJK-Verband

Der Austritt aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Die Einladung ist auch dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist dem DJK- Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

### § 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von 1 Monat erforderlich. Die Einladung ist auch dem Kreis- und Diözesanverband zu übersenden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.

Bei Auflösung des DJK-Vereines, sowie bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Pfarrgemeinde Hl. Kreuz-Kapellengemeinde St. Michael Rödder- in 48249 Dülmen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereines am \_\_\_\_\_  
angenommen.

Für die Richtigkeit:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Kassenwart

Genehmigungsvermerk des Verbandes: